

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/9 D10 238896-3/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2013

Norm

AsylG 2005 §9 Abs2

AsylG 2005 §9 Abs4

1. AsylG 2005 § 9 heute
 2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. AsylG 2005 § 9 heute
 2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

D10 238896-3/2010/52E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter MMag. Elie ROSEN als Vorsitzenden und den Richter DDr. Markus GERHOLD als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 7. April 2010, Zl. 08 10.630-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter MMag. Elie ROSEN als Vorsitzenden und den Richter DDr. Markus GERHOLD als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 7. April 2010, Zl. 08 10.630-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 und § 9 Abs. 4 AsylG 2005 idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß § 9 Absatz 2, Ziffer 3 und § 9 Absatz 4, AsylG 2005 idGF als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang römisch eins. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der (damals minderjährige) Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, gelangte gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern am 13. September 2002 unter Umgehung der Grenzkontrollen auf österreichisches Bundesgebiet und stellte der Vater des Beschwerdeführers als gesetzlicher Vertreter am 4. November 2002 einen Asylerstreckungsantrag, bezogen auf seinen eigenen Asylantrag.

Der gesetzliche Vertreter brachte für den Beschwerdeführer seine Geburtsurkunde im Original zur Vorlage.

Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 17. Juni 2003, FZ 02 26.040-BAT, den Asylantrag des Vaters des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG 1997 (Spruchpunkt I.) ab. Unter Spruchpunkt II. stellte die erstinstanzliche Behörde fest, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß § 8 AsylG 1997 nicht zulässig sei (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der Spruchpunkte I. und II. gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 3 AsylG 1997 eine auf drei Monate befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt III.). Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 17. Juni 2003, FZ 02 26.040-BAT, den Asylantrag des Vaters des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG 1997 (Spruchpunkt römisch eins.) ab. Unter Spruchpunkt römisch zwei. stellte die erstinstanzliche Behörde fest, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß § 8 AsylG 1997 nicht zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.) und erteilte ihm für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. gemäß § 15 Absatz eins, in Verbindung mit § 15 Absatz 3, AsylG 1997 eine auf drei Monate befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt römisch drei.).

Mit Bescheid vom 17. Juni 2003, FZ 02 26.044-BAE, wurde der Asylerstreckungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 10 iVm § 11 Abs. 1 AsylG 1997 in der Fassung vor der AsylG-Novelle 2003 abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass der Asylantrag seines Vaters mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17. Juni 2003, FZ. 02 26.040-BAE, gemäß § 7 AsylG abgewiesen worden sei und demnach zum Entscheidungszeitpunkt keine Asylgewährung eines in § 10 Abs. 2 AsylG angeführten Angehörigen vorliege. Mit Bescheid vom 17. Juni 2003, FZ 02 26.044-BAE, wurde der Asylerstreckungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 10 in Verbindung mit § 11 Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung vor der AsylG-Novelle 2003 abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass der Asylantrag seines Vaters mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17. Juni 2003, FZ. 02 26.040-BAE, gemäß § 7 AsylG abgewiesen worden sei und demnach zum Entscheidungszeitpunkt keine Asylgewährung eines in § 10 Absatz 2, AsylG angeführten Angehörigen vorliege.

Die dagegen fristgerecht eingebrachte Berufung vom 27. Juni 2003 wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 17. September 2009, D2 238896-0/2008/4E, als unbegründet abgewiesen.

Am selben Tag hat der Asylgerichtshof mit Erkenntnis zu D2 238903-0/2008/29E, die Berufung des Vaters des Beschwerdeführers XXXX gegen die Abweisung seines Asylantrages durch das Bundesasylamt als unbegründet abgewiesen. Am selben Tag hat der Asylgerichtshof mit Erkenntnis zu D2 238903-0/2008/29E, die Berufung des Vaters des Beschwerdeführers römisch 40 gegen die Abweisung seines Asylantrages durch das Bundesasylamt als unbegründet abgewiesen.

Am 28. Oktober 2008 stellte der Beschwerdeführer durch seinen Vater als gesetzlichen Vertreter einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz.

Gelegentlich seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, am 23. Februar 2009 gab der Beschwerdeführer in Anwesenheit seines Vaters als gesetzlicher Vertreter an, er habe keine eigenen Fluchtgründe und beantrage denselben Schutzzumfang wie seine Eltern. Im Falle einer Rückkehr in seine Heimat befürchte er, aufgrund des Verlassens des Herkunftsstaates ins Gefängnis geschickt zu werden. Er habe auch Angst, dass er zum Militär und gegen Tschetschenen kämpfen müsse. Ebenso wenig hätte er im Falle einer Rückkehr eine gesicherte Existenz, da das elterliche Haus bei Luftangriffen zerstört worden sei.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009, Zl. 08 10.620-BAI, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, abgewiesen (Spruchpunkt I.) Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wurde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm zugleich gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.03.2010 erteilt (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009, Zl. 08 10.620-BAI, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF, abgewiesen

(Spruchpunkt römisch eins.) Gemäß § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 wurde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm zugleich gemäß § 8 Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.03.2010 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

In der Begründung wurde auf das im gegenständlichen Fall vorliegende Familienverfahren und auf den Umstand, dass der Antrag des Vaters des Beschwerdeführers mit Bescheid vom Bundesasylamt vom 5. Juli 2003 gemäß § 8 AsylG rechtskräftig positiv entschieden worden war.

Hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten brachte der Beschwerdeführer durch seine gesetzliche Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde ein.

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 127, 129 Z 1, 136 Abs. 1 und Abs. 2 und 229 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten auf eine Probezeit von 3 Jahren sowie zu einer Geldstrafe von 240 Tagsgeld zu je Euro 4,00.-- (Euro 960.--) im Nichteinbringungsfall 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Jugendstraftat). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 127, 129 Ziffer eins, 136, Absatz eins und Absatz 2 und 229 Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten auf eine Probezeit von 3 Jahren sowie zu einer Geldstrafe von 240 Tagsgeld zu je Euro 4,00.-- (Euro 960.--) im Nichteinbringungsfall 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Jugendstraftat).

Am 23. Februar 2010 langte beim Bundesasylamt der Antrag auf Verlängerung des subsidiären Schutzes ein.

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 15, 127 StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagsgeld zu je Euro 4,00.-- (Euro 160.--) im Nichteinbringungsfall 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Jugendstraftat). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 15, 127 StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagsgeld zu je Euro 4,00.-- (Euro 160.--) im Nichteinbringungsfall 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Jugendstraftat).

Am 1. März 2010 wurde seitens des Bundesasylamtes hinsichtlich des Beschwerdeführers ein Verfahren betreffend Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten eingeleitet. Dazu wurde ihm mit Schreiben vom selben Tag im Rahmen des Parteigehörs die Möglichkeit eingeräumt zur beabsichtigten Vorgangsweise des Beschwerdeasylamtes innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Innerhalb erteilter Frist langte beim Bundesasylamt eine Stellungnahme ein, worin er ausführte, seine rechtkräftigen Verurteilungen zu Jugendstraftaten sehr zu bereuen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er ein recht unauffälliges, sportlich aber höchst erfolgreiches Leben (mehrfacher österreichischer Meister im Ringen seiner Klasse) geführt.

Den subsidiären Schutz habe er im Familienverfahren erhalten und die Aberkennung würde unweigerlich zu einem Eingriff in Art. 8 EMRK führen, da die Eltern als Hauptantragsteller ein vorbildliches Lebens in Österreich führen und ihnen die Chance genommen werden würde ihren Sohn bestmöglich zu integrieren. Vor seiner Straffälligkeit hätten sie für den Beschwerdeführer eine Lehre als Maurer organisiert. Die Aberkennung würde dazu führen, dass er vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden würde und das wäre für einen Jugendlichen, der sich über 7 Jahre nichts zu Schulden habe kommen lassen, eine zu harte Maßnahme und würde auch den Grundsätzen der Bewährungshilfe widersprechen. Dazu wurde auf das Begleitschreiben von XXXX vom 16. März 2010 hingewiesen, worin für den Beschwerdeführer eine sehr positive Prognose beschrieben und davon ausgegangen werde, dass er mit den Kursmaßnahmen des AMS gute Startmöglichkeiten habe beruflich wieder Fuß zu fassen. Den subsidiären Schutz habe er im Familienverfahren erhalten und die Aberkennung würde unweigerlich zu einem Eingriff in Artikel 8, EMRK führen, da die Eltern als Hauptantragsteller ein vorbildliches Lebens in Österreich führen und ihnen die Chance genommen werden würde ihren Sohn bestmöglich zu integrieren. Vor seiner Straffälligkeit hätten sie für den Beschwerdeführer eine Lehre als Maurer organisiert. Die Aberkennung würde dazu führen, dass er vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden würde und das wäre für einen Jugendlichen, der sich über 7 Jahre nichts zu Schulden habe kommen lassen, eine zu harte Maßnahme und würde auch den Grundsätzen der Bewährungshilfe widersprechen. Dazu wurde auf das Begleitschreiben von römisch 40 vom 16. März 2010 hingewiesen, worin für den Beschwerdeführer eine sehr positive Prognose beschrieben und davon ausgegangen werde, dass er mit den Kursmaßnahmen des AMS gute Startmöglichkeiten habe beruflich wieder Fuß zu fassen.

Dazu brachte der Beschwerdeführer folgende Dokumente zur Vorlage:

Ausschnitte mit Fotos aus einer Ringerzeitschrift

Schreiben von XXXX Schreiben von römisch 40

Kursbestätigung XXXX Kursbestätigung römisch 40

Laichwanderung

Diverse Urkunden betreffend seine sportlichen Leistungen

Mit angefochtenem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. § 9 Abs. 2 AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchteil I.), die mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009 erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung gem. § 9 Abs. 4 AsylG entzogen (Spruchteil II.) und gem. § 9 Abs. 2 AsylG festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation unzulässig sei (Spruchteil III.). Mit angefochtenem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. § 9 Absatz 2, AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchteil römisch eins.), die mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009 erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung gem. § 9 Absatz 4, AsylG entzogen (Spruchteil römisch zwei.) und gem. § 9 Absatz 2, AsylG festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation unzulässig sei (Spruchteil römisch drei.).

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen mit dem Vorliegen eines Aberkennungsgrundes gem. § 9 Abs. 2 Z 3 aufgrund der rechtskräftigen Verurteilungen des Beschwerdeführers wegen mehreren besonders schweren Verbrechen. Unter Berücksichtigung individueller, den Beschwerdeführer betreffende Faktoren in Verbindung mit seinen individuellen Lebensumständen liegen im Fall des Beschwerdeführers die Kriterien für eine ausweglose Lage derzeit immer noch vor, sodass eine Abschiebung im Lichte von Art. 3 EMRK unzulässig sei. Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen mit dem Vorliegen eines Aberkennungsgrundes gem. § 9 Absatz 2, Ziffer 3, aufgrund der rechtskräftigen Verurteilungen des Beschwerdeführers wegen mehreren besonders schweren Verbrechen. Unter Berücksichtigung individueller, den Beschwerdeführer betreffende Faktoren in Verbindung mit seinen individuellen Lebensumständen liegen im Fall des Beschwerdeführers die Kriterien für eine ausweglose Lage derzeit immer noch vor, sodass eine Abschiebung im Lichte von Artikel 3, EMRK unzulässig sei.

Mit der hiergegen erhobenen Beschwerde vom 9. April 2010 focht der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter Spruchpunkt I. und II. des Bescheides des Bundesasylamtes an und führte dazu aus, der Beschwerdeführer sei ein minderjähriger mehrfacher österreichischer Staatsmeister im Ringen, der rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Prognoseentscheidung des Bundesasylamtes werde nicht geteilt, wonach die notorische kriminelle Neigung des Beschwerdeführers nicht ein Ende finden könne und Rechtstreue erkennbar wäre. Das Schreiben der Bewährungshilfe komme nämlich genau zur gegenteiligen Auffassung und wurde in diesem Zusammenhang auf die eingebrachte Stellungnahme vom 16. März 2010 verwiesen. Er stelle daher den Antrag, der Asylgerichtshof möge den oben näher bezeichneten Bescheid aufheben und ihm den subsidiären Schutz zuerkennen. Mit der hiergegen erhobenen Beschwerde vom 9. April 2010 focht der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei. des Bescheides des Bundesasylamtes an und führte dazu aus, der Beschwerdeführer sei ein minderjähriger mehrfacher österreichischer Staatsmeister im Ringen, der rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Prognoseentscheidung des Bundesasylamtes werde nicht geteilt, wonach die notorische kriminelle Neigung des Beschwerdeführers nicht ein Ende finden könne und Rechtstreue erkennbar wäre. Das Schreiben der Bewährungshilfe komme nämlich genau zur gegenteiligen Auffassung und wurde in diesem Zusammenhang auf die eingebrachte Stellungnahme vom 16. März 2010 verwiesen. Er stelle daher den Antrag, der Asylgerichtshof möge den oben näher bezeichneten Bescheid aufheben und ihm den subsidiären Schutz zuerkennen.

Aufgrund des Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses vom 1. Juni 2010 wurde diese Rechtssache abgenommen und der nunmehr entscheidenden Gerichtsabteilung mit 1. Juni 2010 neu zugeteilt.

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1, §§ 15, 127, 129 Z 2 StGB, § 50 Abs. 1 und 2 WaffG und § 164 Abs. 2 und 4 (3. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt (Jugendstraftat). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Absatz eins., §§ 15, 127, 129 Ziffer 2, StGB, § 50 Absatz eins und 2 WaffG und § 164 Absatz 2 und 4 (3. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt (Jugendstraftat).

Mit Urteil des XXXX, wurde im Fall des Beschwerdeführers, der das Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Abs. 1 StGB und das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB begangen hat, gem. §§ 31,

40 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des XXXX und das Urteil des XXXX von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen. Mit Urteil des römisch 40, wurde im Fall des Beschwerdeführers, der das Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Absatz eins, StGB und das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Absatz eins, StGB begangen hat, gemäß §§ 31, 40 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des römisch 40 und das Urteil des römisch 40 von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 164 Abs. 1 und 4 (2. Satz) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt (Jugendstraftat). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen § 164 Absatz eins und 4 (2. Satz) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt (Jugendstraftat).

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 288 Abs. 1 und 4, 297 Abs. 1 (1. Fall) und 127 StGB zu einer Geldstrafe von 200 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 800,--) im Nichteinbringungsfall 100 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Jugendstraftat). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 288 Absatz eins und 4, 297 Absatz eins, (1. Fall) und 127 StGB zu einer Geldstrafe von 200 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 800,--) im Nichteinbringungsfall 100 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Jugendstraftat).

Mit Urteil des XXXX, wurde im Fall des Beschwerdeführers, der das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach dem §§ 127, 129 Z 1 StGB begangen hat, gemäß §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des XXXX von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen. Mit Urteil des römisch 40, wurde im Fall des Beschwerdeführers, der das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach dem §§ 127, 129 Ziffer eins, StGB begangen hat, gemäß §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des römisch 40 von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Dem Antrag auf Beigebung eines Rechtsberaters vom 27. Oktober 2011 wurde mit Verfahrensordnung vom 7. November 2011 entsprochen.

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer gemäß §§ 27 Abs. 1 Z 1 und 27 Abs. 2 SMG zu einer Geldstrafe von 100 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 400,--) im Nichteinbringungsfall 50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Junger Erwachsener). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer gemäß §§ 27 Absatz eins, Ziffer eins und 27 Absatz 2, SMG zu einer Geldstrafe von 100 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 400,--) im Nichteinbringungsfall 50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Junger Erwachsener).

Mit Schreiben vom 24. April 2012 zog der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter die Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten zurück, womit dieser Spruchteil des Bescheides des Bundesasylamtes vom 24. März 2009, Zl. 08 10.620-BAI, in Rechtskraft erwuchs.

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 480,--) im Nichteinbringungsfall 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Junger Erwachsener). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 480,--) im Nichteinbringungsfall 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Junger Erwachsener).

Mit Urteil des XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 146 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 480,--) im Nichteinbringungsfall 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Junger Erwachsener). Mit Urteil des römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen § 146 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagstraten zu je Euro 4.00,-- (Euro 480,--) im Nichteinbringungsfall 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt (Junger Erwachsener).

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, Änderungen in seinem Gesundheitszustand sowie seinem Privat- oder Familienleben bekanntzugeben und Unterlagen (wie z.B. Empfehlungsschreiben, Nachweise über Deutschkurse, Arbeitsnachweise), welche seine Integration belegen können, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt, vorzulegen.

Mit Stellungnahme vom 4. November 2013 teilte der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit, dass er bei der Fremdenpolizei der XXXX am 18. März 2013 eine Rot-Weiß-Rot Karte plus beantragt und auch dargelegt habe, dass seit der Aberkennung des subsidiären Schutzes sich der Sachverhalt maßgeblich geändert habe. Mit Stellungnahme vom 4. November 2013 teilte der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit, dass er bei der Fremdenpolizei der römisch 40 am 18. März 2013 eine Rot-Weiß-Rot Karte plus beantragt und auch dargelegt habe, dass seit der Aberkennung des subsidiären Schutzes sich der Sachverhalt maßgeblich geändert habe.

Er sei gut integriert und verwies in diesem Zusammenhang auf das Begleitschreiben zur Rot-Weiß-Rot Karte plus, die

zum Inhalt der Stellungnahme erhoben wurde. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass er mit seiner Familie am 13. September 2002 nach Österreich eingereist und zum damaligen Zeitpunkt 9 Jahre alt gewesen sei. Mittlerweile werde er im Mai 21 Jahre alt, sei nunmehr mehr als die Hälfte seines Lebens in Österreich und habe beinahe seine gesamte Schulausbildung in Österreich absolviert. Er sei daher mittlerweile ein sehr gut integrierter Vorarlberger, der als Inhaber eines Kulturpasses auch kulturelles Interesse an den Tag lege.

Leider sei ihm sein subsidiärer Schutz aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen, die aus jugendlichem Leichtsinns heraus entstanden seien, aberkannt und festgestellt worden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem Bundesgebiet in die Russische Föderation unzulässig sei. Seit der Aberkennung seines subsidiären Schutzes sei es ihm aufgrund der restriktiven gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gelungen am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und dies möchte er unbedingt ändern. Mittlerweile habe sich der Sachverhalt maßgeblich geändert, da er gesellschaftlich wieder gut Fuß fassen habe können und er von Zuhause ausgezogen sei und bei der XXXX eine Lehrstelle antreten könnte. Die Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes liege daher darin begründet, dass er heute eine Einstellungszusage vorlegen könne, am kulturellen Leben aktiv teilnehme, die Bewährungshilfe von einer positiven Zukunftsprognose ausgehe und er sich vor allem von seinem Elternhaus abnabeln habe können. Leider sei ihm sein subsidiärer Schutz aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen, die aus jugendlichem Leichtsinns heraus entstanden seien, aberkannt und festgestellt worden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem Bundesgebiet in die Russische Föderation unzulässig sei. Seit der Aberkennung seines subsidiären Schutzes sei es ihm aufgrund der restriktiven gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gelungen am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und dies möchte er unbedingt ändern. Mittlerweile habe sich der Sachverhalt maßgeblich geändert, da er gesellschaftlich wieder gut Fuß fassen habe können und er von Zuhause ausgezogen sei und bei der römisch 40 eine Lehrstelle antreten könnte. Die Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes liege daher darin begründet, dass er heute eine Einstellungszusage vorlegen könne, am kulturellen Leben aktiv teilnehme, die Bewährungshilfe von einer positiven Zukunftsprognose ausgehe und er sich vor allem von seinem Elternhaus abnabeln habe können.

Sein Leben habe sich leider im Jahr 2009 und 2010 negativ verändert, weil er straffällig geworden sei. Er sei jetzt auf einem guten Weg und hoffe, dass er als junger Mensch eine zweite Chance bekomme. Er werde seit dem Februar 2010 von XXXX betreut und seine Bewährungshelferin gehe von einer positiven Zukunftsprognose aus. Sein Leben habe sich leider im Jahr 2009 und 2010 negativ verändert, weil er straffällig geworden sei. Er sei jetzt auf einem guten Weg und hoffe, dass er als junger Mensch eine zweite Chance bekomme. Er werde seit dem Februar 2010 von römisch 40 betreut und seine Bewährungshelferin gehe von einer positiven Zukunftsprognose aus.

In der Stellungnahme vom 21. November 2013, die nach Aufforderung des erkennenden Senates, die in der vorgenannten Stellungnahme vom 4. November 2013 zitierten Unterlagen hinsichtlich allfälliger Integration zur Vorlage zu bringen, einlangte, führte der ausgewiesene Vertreter aus, dass der Beschwerdeführer allfällige Unterlagen, wie beispielsweise die Einstellungszusage, das Schreiben der Bewährungshelferin, das Schreiben des Ringervereins und den Kulturpass bis dato nicht vorbeigebracht habe. Diese Unterlagen würden jedoch existieren und seien wichtiger Bestandteil der Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers. Die Existenz der Integrationsunterlagen werde auch in dem Mail von der zuständigen Fremdenpolizeiabteilung der XXXX bestätigt. In der Stellungnahme vom 21. November 2013, die nach Aufforderung des erkennenden Senates, die in der vorgenannten Stellungnahme vom 4. November 2013 zitierten Unterlagen hinsichtlich allfälliger Integration zur Vorlage zu bringen, einlangte, führte der ausgewiesene Vertreter aus, dass der Beschwerdeführer allfällige Unterlagen, wie beispielsweise die Einstellungszusage, das Schreiben der Bewährungshelferin, das Schreiben des Ringervereins und den Kulturpass bis dato nicht vorbeigebracht habe. Diese Unterlagen würden jedoch existieren und seien wichtiger Bestandteil der Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers. Die Existenz der Integrationsunterlagen werde auch in dem Mail von der zuständigen Fremdenpolizeiabteilung der römisch 40 bestätigt.

Der Asylgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakte erwogen:

II.1. Beweisaufnahme und Ermittlungsverfahren römisch zwei. 1. Beweisaufnahme und Ermittlungsverfahren

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde in dem seitens des Gerichtshofes angestrebten Ermittlungsverfahren Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die die Person des Beschwerdeführers betreffenden Verwaltungsakte des Bundesasylamtes und die darin einliegenden Personaldokumente bzw. Kopien derselben,

Ergebnisse der Beweisaufnahmen, Niederschriften, Einvernahmeprotokolle, EURODAC-, EKIS- und AIS-Abfragen, Aktenvermerke und sonstigen behördlichen Schriftstücke, ferner durch Einsicht in die Beschwerdeschrift und Stellungnahmen samt den vorgelegten Unterlagen.

Auf Grund des Ermittlungsverfahrens und der vorgenommenen Beweisaufnahme steht nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2. Zur Person der beschwerdeführenden Partei römisch zwei.2. Zur Person der beschwerdeführenden Partei

Der Beschwerdeführer führt den im Spruch angeführten Namen, ist russischer Staatsangehöriger und Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe. Er reiste am 13. September 2002 als Minderjähriger gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte der Vater des Beschwerdeführers als gesetzlicher Vertreter am 4. November 2002 einen Asylerstreckungsantrag, bezogen auf seinen eigenen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2003, FZ 02 26.044-BAE, wurde der Asylerstreckungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 10 iVm § 11 Abs. 1 AsylG 1997 in der Fassung vor der AsylG-Novelle 2003 abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass der Asylantrag seines Vaters mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17. Juni 2003, FZ. 02 26.040-BAE, gemäß § 7 AsylG abgewiesen worden sei und demnach zum Entscheidungszeitpunkt keine Asylgewährung eines in § 10 Abs. 2 AsylG angeführten Angehörigen vorliege. Die dagegen fristgerecht eingebrachte Berufung vom 27. Juni 2003 wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 17. September 2009, D2 238896-0/2008/4E, als unbegründet abgewiesen. Mit Bescheid vom 17. Juni 2003, FZ 02 26.044-BAE, wurde der Asylerstreckungsantrag des Beschwerdeführers gemäß § 10 in Verbindung mit § 11 Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung vor der AsylG-Novelle 2003 abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass der Asylantrag seines Vaters mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17. Juni 2003, FZ. 02 26.040-BAE, gemäß § 7 AsylG abgewiesen worden sei und demnach zum Entscheidungszeitpunkt keine Asylgewährung eines in § 10 Absatz 2, AsylG angeführten Angehörigen vorliege. Die dagegen fristgerecht eingebrachte Berufung vom 27. Juni 2003 wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 17. September 2009, D2 238896-0/2008/4E, als unbegründet abgewiesen.

Am 28. Oktober 2008 stellte der Beschwerdeführer durch seinen Vater als gesetzlichen Vertreter einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009, Zl. 08 10.620-BAI, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF, abgewiesen (Spruchpunkt I.) Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wurde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm zugleich gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.03.2010 erteilt (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009, Zl. 08 10.620-BAI, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idF, abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) Gemäß § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 wurde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm zugleich gemäß § 8 Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.03.2010 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

Nach der Entscheidung des Asylgerichtshofes, mit welcher dem Beschwerdeführer subsidiärer Schutz gewährt worden war, wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht wegen dem Verbrechen des Diebstahls durch Einbruch (§§ 127, 129 Z 1 StGB), wegen dem Vergehen des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen (§ 126 Abs. 1 und 2 StGB) und wegen dem Vergehen der Urkundenunterdrückung (§ 229 Abs. 1 StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 240 Tagstraten zu je Euro 4,00,-- (Euro 960,--) im Nichteinbringungsfall 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. Nach der Entscheidung des Asylgerichtshofes, mit welcher dem Beschwerdeführer subsidiärer Schutz gewährt worden war, wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht wegen dem Verbrechen des Diebstahls durch Einbruch (§§ 127, 129 Ziffer eins, StGB), wegen dem Vergehen des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen (§ 126 Absatz eins und 2 StGB) und wegen dem Vergehen der Urkundenunterdrückung (§ 229 Absatz eins, StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 240 Tagstraten zu je Euro 4,00,-- (Euro 960,--) im Nichteinbringungsfall 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

III. Beweiswürdigung römisch drei. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Identität des Beschwerdeführers stützen sich auf die beigebrachten, im Sachverhalt näher angeführten (Identitäts-)Dokumente.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers stützen sich auf das diesbezüglich stringente und daher glaubwürdige Vorbringen des Beschwerdeführers sowie auf dessen Sprach- und Ortskenntnisse.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf internationalen Schutz ergeben sich aus den Verwaltungsakten des Bundesasylamtes.

Die Feststellungen über die erstmalig erfolgte Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten an den Beschwerdeführer gründen sich auf den Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. März 2009, Zl. 08 10.620-BAI, welches sich in den Verwaltungsakten des Beschwerdeführers befindet.

Die Feststellungen über die erfolgten strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers basieren auf dem Strafregistrauszug vom 3. Dezember 2013.

Auch der Beschwerde vermag der Asylgerichtshof keine neuen Sachverhaltselemente zu entnehmen, welche geeignet wären, die vom Bundesasylamt getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof unterbleiben konnte, da der maßgebende Sachverhalt durch die Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war (vgl. § 41 Abs. 7 AsylG iVm § 67d AVG idGF). Auch der Beschwerde vermag der Asylgerichtshof keine neuen Sachverhaltselemente zu entnehmen, welche geeignet wären, die vom Bundesasylamt getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof unterbleiben konnte, da der maßgebende Sachverhalt durch die Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war vergleiche § 41 Absatz 7, AsylG in Verbindung mit § 67d AVG idGF).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG wäre der Sachverhalt lediglich dann nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekräftigt wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 2.3.2006, Zl. 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.1.2003, Zl. 2002/20/0533; 12.06.2003, Zl. 2002/20/0336). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Artikel römisch zwei, Absatz 2, lit. D Ziffer 43 a, EGVG wäre der Sachverhalt lediglich dann nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekräftigt wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 2.3.2006, Zl. 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.1.2003, Zl. 2002/20/0533; 12.06.2003, Zl. 2002/20/0336).

Im Ergebnis war daher der Beweiswürdigung des Bundesasylamtes zuzustimmen.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG) idGF, sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind gemäß § 75 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) idFBGBl. I Nr. 29/2009, von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen. Gemäß Artikel 151, Absatz 39, Ziffer 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG) idGF, sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind gemäß § 75 Absatz 7, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,, von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Art. 1 BGBl. Nr. I 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind - soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 23 Absatz eins, des Bundesgesetzes über den

Asylgerichtshof, Artikel eins, Bundesgesetzblatt Nr. römisch eins 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind - soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG ist das AsylG 2005 am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Im gegenständlichen Fall wurde das Verfahren zur Aberkennung des subsidiären Schutzes nach dem 1. Jänner 2006 eingeleitet, weshalb das vorliegende Verfahren gemäß § 73 AsylG iVm § 73 Absatz eins, AsylG ist das AsylG 2005 am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Im gegenständlichen Fall wurde das Verfahren zur Aberkennung des subsidiären Schutzes nach dem 1. Jänner 2006 eingeleitet, weshalb das vorliegende Verfahren gemäß § 73 AsylG in Verbindung mit §

Die gegenständliche Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelangt, der Beschwerdeführer legitimiert. Auf die Beschwerde war mithin einzutreten.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 idGF ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen (Z 1); er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat (Z 2) oder er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde (Z 3). Gemäß § 9 Absatz eins, AsylG 2005 idGF ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen (Ziffer eins,); er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat (Ziffer 2,) oder er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde (Ziffer 3,).

Gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 idFBGBl. I 122/2009 hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. die Abweisung eines entsprechenden Antrages (auch dann) zu erfolgen, wenn gemäß Z 2 der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt oder gemäß Z 3 der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens iSd § 17 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesen Fällen ist die Aberkennung (bzw. die Abweisung des Antrages) mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 der Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß § 9 Absatz 2, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009, hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. die Abweisung eines entsprechenden Antrages (auch dann) zu erfolgen, wenn gemäß Ziffer 2, der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt oder gemäß Ziffer 3, der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens iSd § 17 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesen Fällen ist die Aberkennung (bzw. die Abweisung des Antrages) mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, oder Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 der Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 17 StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Gemäß Art. 17 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den

Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304, S. 12 (im Folgenden: StatusRL), ist ein Drittstaatsangehöriger von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat (lit a), eine schwere Straftat begangen hat (lit b), sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen (lit c) oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Zufluchtsstaats darstellt (lit d). Gemäß Artikel 17, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 304, S. 12 (im Folgenden: StatusRL), ist ein Drittstaatsangehöriger von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat (Litera a,), eine schwere Straftat begangen hat (Litera b,), sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikel eins und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen (Litera c,) oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Zufluchtsstaats darstellt (Litera d,).

In seinem Erkenntnis vom 13.12.2011, U 1907/10, nahm der Verfassungsgerichtshof den Standpunkt ein, dass angesichts der schweren Natur der in Art. 17 StatusRL angeführten Ausschluss- bzw. Aberkennungstatbestände die Regelung des Art. 17 Abs. 1 lit d StatusRL dahingehend zu verstehen sei, dass zur Verwirklichung von lit d zumindest die Begehung einer Straftat von vergleichbarer Schwere wie der in lit a bis c leg.cit. genannten Handlungen vorliegen müsste (dies werde - so der Verfassungsgerichtshof - auch durch die Bezugnahme der StatusRL auf die Genfer Flüchtlingskonvention bestätigt, wobei der Verfassungsgerichtshof auch auf die zur Konvention ergangene Judikatur verwies, der zufolge eine "Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit eines Landes" u.a. nur bei besonders qualifizierten strafrechtlichen Verstößen, wie Tötungsdelikten, Vergewaltigung oder Drogenhandel, vorliege). In seinem Erkenntnis vom 13.12.2011, U 1907/10, nahm der Verfassungsgerichtshof den Standpunkt ein, dass angesichts der schweren Natur der in Artikel 17, StatusRL angeführten Ausschluss- bzw. Aberkennungstatbestände die Regelung des Artikel 17, Absatz eins, Litera d, StatusRL dahingehend zu verstehen sei, dass zur Verwirklichung von Litera d, zumindest die Begehung einer Straftat von vergleichbarer Schwere wie der in Litera a bis c leg.cit. genannten Handlungen vorliegen müsste (dies werde - so der Verfassungsgerichtshof - auch durch die Bezugnahme der StatusRL auf die Genfer Flüchtlingskonvention bestätigt, wobei der Verfassungsgerichtshof auch auf die zur Konvention ergangene Judikatur verwies, der zufolge eine "Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit eines Landes" u.a. nur bei besonders qualifizierten strafrechtlichen Verstößen, wie Tötungsdelikten, Vergewaltigung oder Drogenhandel, vorliege).

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes ausgesprochene amtswegige Aberkennung des mit Bescheid vom 24. März 2009 zuerkannten Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 2 AsylG sowie die Entziehung der befristeten Aufenthaltsberechtigung. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes ausgesprochene amtswegige Aberkennung des mit Bescheid vom 24. März 2009 zuerkannten Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Absatz 2, AsylG sowie die Entziehung der befristeten Aufenthaltsberechtigung.

Das Bundesasylamt stützte die angefochtene Entscheidung auf § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG. Das Bundesasylamt stützte die angefochtene Entscheidung auf § 9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG.

Gemäß § 9 Abs. 2 AsylG hat, wenn der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen ist, eine Aberkennung auch dann zu erfolgen wenn einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt (Z 1), der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt (Z 2) oder der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht (Z 3). Gemäß § 9 Absatz 2, AsylG hat, wenn der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Absatz eins, abzuerkennen ist, eine Aberkennung auch dann zu erfolgen wenn einer der in Artikel

eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt (Ziffer eins,), der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt (Ziffer 2,) oder der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, entspricht (Ziffer 3,).

Die Voraussetzungen für die Aberkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 liegen - unter Bedachtnahme auf die den Beschwerdeführer individuell betreffenden Faktoren im Zusammenhang mit der aktuellen Situation im Herkunftsstaat - nicht vor. Die Voraussetzungen für die Aberkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 9 Absatz eins, AsylG 2005 liegen - unter Bedachtnahme auf die den Beschwerdeführer individuell betreffenden Faktoren im Zusammenhang mit der aktuellen Situation im Herkunftsstaat - nicht vor.

Jedoch liegt im Falle des Beschwerdeführers eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 (§§ 127, 129 Z1 StGB und §§ 136 Abs. 1 und 2, 229 Abs. 1 StGB) vor, was auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 zur Aberkennung des subsidiären Schutzes führt. Gemäß § 129 StGB besteht eine Strafdrohung für Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, weshalb es sich bei dem Delikten um ein Verbrechen im Sinne des § 17 StGB handelt. Gemäß § 17 StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Jedoch liegt im Falle des Beschwerdeführers eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 (§§ 127, 129 Z1 StGB und §§ 136 Absatz eins und 2, 229 Absatz eins, StGB) vor, was auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz eins, AsylG 2005 zur Aberkennung des subsidiären Schutzes führt. Gemäß § 129 StGB besteht eine Strafdrohung für Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, weshalb es sich bei dem Delikten um ein Verbrechen im Sinne des § 17 StGB handelt. Gemäß § 17 StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die jedenfalls relevante landesgerichtliche Verurteilung erfolgte zeitlich nach der Gewährung des subsidiären Schutzes und dem 1. Jänner 2010 und entsprach die Aberkennung deshalb auch der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Demnach bringt der Gesetzgeber in den Materialien zu § 9 Abs. 2 AsylG 2005 deutlich zum Ausdruck, dass er die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls für nach der Zuerkennung begangene Straftaten vorsieht (VfGH 16.12.2010, U 1769/10-7). Die jedenfalls relevante landesgerichtliche Verurteilung erfolgte zeitlich nach der Gewährung des subsidiären Schutzes und dem 1. Jänner 2010 und entsprach die Aberkennung deshalb auch der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Demnach bringt der Gesetzgeber in den Materialien zu § 9 Absatz 2, AsylG 2005 deutlich zum Ausdruck, dass er die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls für nach der Zuerkennung begangene Straftaten vorsieht (VfGH 16.12.2010, U 1769/10-7).

Somit war der Ansicht des Bundesasylamtes zu folgen und dem Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 der bisherige Status des subsidiär Schutzberechtigten von amtswegen abzuerkennen. Somit war der Ansicht des Bundesasylamtes zu folgen und dem Beschwerdeführer gemäß § 9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 der bisherige Status des subsidiär Schutzberechtigten von amtswegen abzuerkennen.

Gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005 war die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen. Gemäß § 9 Absatz 4, AsylG 2005 war die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In den Fällen des § 9 Absatz 2, AsylG 2005 ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at